

# **Handlungsempfehlungen für Veranstalter**

**von Vereins-, Straßen- oder  
sonstigen Festen in der Öffentlichkeit  
oder in öffentlichen Einrichtungen**

## Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung .....	3
1. Anzeige .....	4
2. Werbung.....	5
3. Während der Veranstaltung .....	6
⇒ Sicherheit .....	6
⇒ Haus- und Haftungsrecht, Garantenpflicht .....	6
⇒ Jugendschutz.....	6
⇒ Lärm.....	7
4. Ihre Rechte.....	8
⇒ Vorläufige Festnahme durch Jedermann .....	8
⇒ Notwehr / Nothilfe (§ 32 StGB / § 227 BGB) .....	8
⇒ Selbsthilfe § 229 BGB .....	8
⇒ Einsatz von eigenem oder fremdem Sicherheitspersonal .....	8
5. Wichtige praktische Tipps .....	9
⇒ Einlasskontrolle .....	9
⇒ Ende des Anwesenheitsrechts Minderjähriger .....	10
⇒ Innenschutz / Außenschutz.....	10
⇒ Ausschank und Abgabe von Alkohol / Zigaretten.....	10
⇒ Vorsorge für Notsituationen .....	11
6. Beratungsangebot .....	11
7. Wichtige Begriffe .....	12
8. Ratschläge zum Verhalten in Gefahrensituationen .....	13
Notizen.....	14

## Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Ansprechpartner - Kontaktdaten

Anlage 2: Checkliste – Veranstaltung & Jugendschutz

Anlage 3: Übersichtliche Darstellung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes (JuSchG)

Anlage 4: Auszug aus dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) §§ 4 bis 10

Anlage 5: Auszug aus dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) §§ 11 bis 13

Erziehungsbeauftragung gemäß Jugendschutzgesetz § 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG

## Vorbemerkung

Bad Vilbel, den 2. Januar 2017

Öffentliche Veranstaltungen wie Vereins- und Straßenfeste werfen für die Verantwortlichen oft eine ganze Reihe von Fragen auf; sei es im Zusammenhang mit der Genehmigung, der Umsetzung erteilter Auflagen, der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes oder dem Umgang mit Störenfriedern. Wie melde ich eine Veranstaltung an, was muss ich beachten, wie verhalte ich mich gegenüber „Störern“? Wichtige Fragen für die Verantwortlichen und ihre Helfer.

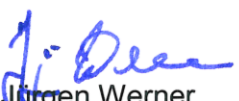
Ein besonderes Anliegen der Stadt Bad Vilbel und der Polizei ist effektiver Jugendschutz. Dieser steht und fällt mit wahrgenommener Erziehungsverantwortung, der Stärkung junger Menschen sowie mit der Sicherstellung eines konsequenten Vollzugs gesetzlicher Regelungen. Jugendschutz ist insbesondere präventive Arbeit. Dies bedeutet einerseits Bewahrung vor Gefahren, aber ebenso die Befähigung zum eigenverantwortlichen Umgang mit gesellschaftlichen Angeboten unterschiedlichster Art. Das Jugendschutzgesetz kann dann erfolgreich vollzogen werden, wenn Jugendämter, Polizei, Gemeinden, Schulen, Veranstalter und Gewerbetreibende vertrauensvoll zusammenarbeiten. Um dies zu erreichen, ist vor allem die gegenseitige Information und eine offensive Aufklärungs- und Beratungsarbeit der Jugendämter, aber auch der anderen Stellen erforderlich. Nur dadurch können viele Jugendgefährdungen bereits im Vorfeld vermieden werden. Auch im ordnungsrechtlichen Kinder- und Jugendschutz spielt der Präventionsgedanke eine übergeordnete Rolle.

Als Veranstalter liegt Ihnen viel am Wohl Ihrer Gäste. Sie schaffen den Rahmen dafür, dass die Besucherinnen und Besucher eine schöne Zeit verbringen können. Wir möchten Ihnen zeigen, wie Sie mit wenigen Mitteln dafür sorgen können, dass die Stimmung gut bleibt und nicht z. B. durch die Folgen übermäßigen Alkoholkonsums beeinträchtigt wird. Mit der Umsetzung präventiver Maßnahmen leisten Sie einen Beitrag, um alkoholbedingte Unfälle und Gewalttaten zu verhüten: Indem Sie entsprechende Vorkehrungen treffen, verringern Sie das Risiko, dass es zu Unfällen oder Schlägereien kommt. Präventionsbemühungen und Verantwortungsbewusstsein von Veranstaltern werden auch vom weiteren Umfeld wahrgenommen und tragen zu einem positiven Image der Veranstaltung bei. Nicht nur Gäste, sondern auch Eltern, Anwohnerinnen und Anwohner wissen Ihr Engagement zu schätzen.

Es würde uns freuen, wenn wir Sie mit diesen Handlungsempfehlungen bei der Vorbereitung und Durchführung Ihrer Veranstaltung unterstützen können. Nehmen Sie rechtzeitig Kontakt mit den Behörden auf. Eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Ihnen, Ihrer Polizei und Ihrer Stadtverwaltung sorgt für den reibungslosen Ablauf Ihrer Veranstaltung.



Sebastian Wysocki  
Erster Stadtrat



Jürgen Werner  
Erster Polizeihauptkommissar  
Polizeistation Bad Vilbel

## 1. Anzeige

Wer im Sinne des Hessischen Gaststättengesetzes aus besonderem Anlass ein Fest veranstalten möchte, muss den vorübergehenden Gaststättenbetrieb spätestens vier Wochen vor Beginn des Gaststättengewerbes schriftlich beim Fachdienst Gewerbe und Markt, Tel. 06101 602-255 und -256 anzeigen. Dort kann ein entsprechendes Anzeigeformular angefordert werden. Es steht auch zum Download auf der städtischen Homepage (Formulare) zur Verfügung. Die Anzeige muss folgende Angaben beinhalten:

- Name und Vorname des Veranstalters mit ladungsfähiger Anschrift,
- Ort und Zeitraum der Ausübung des Gaststättengewerbes,
- welche Getränke und Speisen sollen verabreicht werden,
- Angabe über die voraussichtlich zu erwartende Besucherzahl.

Darüber hinaus ist es hilfreich, wenn Sie Angaben über verantwortliche Personen für die Veranstaltung, den Anlass sowie eine Begründung für das vorgesehene Gaststättengewerbe und die eventuelle Inanspruchnahme öffentlichen Verkehrsraums (genehmigungspflichtige Sondernutzung) machen können.

Der für Ihre Veranstaltung benannte Hauptverantwortliche muss während der gesamten Veranstaltungszeit vor Ort erreichbar sein. Er übt auch das Hausrecht aus. Je nach Veranstaltung und Zielgruppe sollten Sie Ordner in ausreichender Zahl vorsehen (Faustformel: Zwei Ordner pro 100 Besucher). Informieren Sie Ihr Personal und Ihre Ordner über die sich aus dem Jugendschutzgesetz und anderen rechtlichen Vorschriften ergebenden Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie den Inhalt dieser Broschüre. Informieren Sie über wichtige Telefonnummern, Adressen und die für den Veranstaltungsort geltenden Regelungen.

Bei der Inanspruchnahme von professionellen Sicherheitskräften sollten Sie auf die notwendige Bewachungserlaubnis des Unternehmens nach § 34 a Gewerbeordnung (GewO) achten. Diese Erlaubnis wird üblicherweise von der Stadt- bzw. Kreisverwaltung des Unternehmenssitzes erteilt. Alle eingesetzten Mitarbeiter benötigen eine „Unterrichtungsbescheinigung bzw. Sachkundeprüfung“ der Industrie- und Handelskammer. Die Gesamtverantwortung bleibt aber in jedem Fall beim Veranstalter. Am besten nehmen Sie rechtzeitig mit der Stadtverwaltung oder der Polizeistation Bad Vilbel Kontakt auf. Eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit sorgt für den reibungslosen Ablauf Ihrer Veranstaltung.

Spätestens zwei Wochen vor der Durchführung einer Veranstaltung (auch Freiluftveranstaltungen) sollten Sie nachfragen, ob bzw. welche Genehmigungen erforderlich sind. Bei größeren Veranstaltungen (wenn mehr als 500 Personen erwartet werden) sollten Sie unter Vorlage eines Veranstaltungs- und Sicherheitskonzeptes bereits 4 Wochen vor der Veranstaltung Kontakt mit dem Ordnungsamt aufnehmen, da oftmals mehrere Punkte vorab geklärt werden müssen. Das Ordnungsamt erreichen Sie unter der Telefonnummer 06101 602-261 oder -262. Je früher Sie sich mit den zuständigen Stellen

in Verbindung setzen, desto mehr Zeit bleibt Ihnen, sich auf Ihre Veranstaltung zu konzentrieren.

Wenn Sie Hilfsdienste wie Feuerwehr und / oder Rettungsdienste in Anspruch nehmen wollen oder müssen (oft wird auch eine entsprechende Auflage erteilt), fallen zusätzliche Kosten an.

Öffentliche Veranstaltungen mit Musikdarbietungen sind bei der GEMA in Berlin anzumelden. Dies gilt nicht nur für Live-Darbietungen, sondern auch für das Abspielen von Tonträgern. Das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz verpflichtet den Veranstalter, vor seiner Veranstaltung die Urheberrechte unverzüglich schriftlich, mündlich oder per Mail bei der GEMA zu erwerben. Nähere Informationen können Sie unter [www.gema.de](http://www.gema.de) abrufen. Die Anmeldungen bei der GEMA müssen Sie selbst vornehmen, eine Unterrichtung durch die Stadt Bad Vilbel erfolgt nicht. Die GEMA ist unter der Telefonnummer 030 58858999, per Telefax 030 21292795 und per E-Mail unter [kontakt@gema.de](mailto:kontakt@gema.de) zu erreichen.

Bedenken Sie bitte, dass die GEMA selbst Nachforschungen unternimmt, indem sie z. B. Pressemitteilungen oder Plakate durch ihre Außendienstmitarbeiter überprüfen lässt. Bei Fehlen einer Genehmigung wird pauschal ein Zuschlag von 100 Prozent der Gebühr als Strafe erhoben.

Ist Ihre Veranstaltung gewinnorientiert, müssen Sie in der Regel Umsatz und Gewinn dem Finanzamt melden. Wir empfehlen Ihnen, sich vorab beim Finanzamt Friedberg zu informieren Tel.: 06031 49-0. Die Städte und Gemeinden sind verpflichtet, Ihre Anzeige an das Finanzamt zu übersenden.

Eine öffentliche Lotterie oder Ausspielung (sog. Tombola) muss rechtzeitig beim Finanzamt Frankfurt am Main III, Lotteriestelle, Gutleutstraße 120, 60327 Frankfurt angemeldet werden. Sie bedarf grundsätzlich auch einer Genehmigung, die das Bürgerbüro Bad Vilbel auf Antrag erteilt. Antragsformulare mit verschiedenen Hinweisen und Verhaltenshilfen sind dort vorhanden. Aufgrund der umfassenden Materie empfehlen wir Ihnen, unter der Rufnummer 06101 602-444 direkt mit dem Bürgerbüro Bad Vilbel Kontakt aufzunehmen.

## **2. Werbung**

Vermeiden Sie bitte in Ihrer Werbung Formulierungen, die Aufforderungscharakter zum Missbrauch von Alkohol oder Drogen haben könnten (z. B. „Koma-Party“, 50-Cent-Fest o. ä.) oder geschützte Namen (z. B. „Ballermann-Party“). Für Ihr Image kann es sehr positiv sein, sich schon bei der Werbung (Plakate, Flyer u. ä.) gegen Suchtmittelmissbrauch auszusprechen. Am besten, Sie kündigen auch in der Presse, auf Plakaten und im Eingangsbereich an, dass die Bestimmungen des Jugendschutzes eingehalten und Kontrollen durchgeführt werden. In der Werbung sollten Sie die für den Einlass erforderliche Altersgrenze erwähnen. Bitte denken Sie daran, dass das Aufstellen von Plakaten im öffentlichen Verkehrsraum eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ist, die Sie im Fachdienst Straßenverkehrsbehörde, Tel.: 06101 602-253 und -254 beantragen können.

### 3. Während der Veranstaltung

#### ⇒ Sicherheit

Für die Sicherheit und den ordnungsgemäßen Verlauf Ihrer Veranstaltung müssen Sie selbst die notwendige Vorsorge treffen. Die Polizei greift erst ein, wenn die dem Verantwortlichen zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen.

Maßnahmen für einen sicheren Ablauf der Veranstaltung können sein:

- Einlasskontrollen (Waffen und gefährliche Gegenstände sicherstellen),
- eigene Ordner (sollen gut erkennbar sein),
- private Sicherheitsfirmen (Security),
- Parkplatzwächter (freie Zufahrtsmöglichkeiten für Einsatz-/ und Rettungsfahrzeuge sicherstellen),
- „glasfreier“ Getränkeausschank (**aus Umweltschutzgründen sollten Sie dennoch wieder verwendbares Geschirr benutzen!**)

#### ⇒ Haus- und Haftungsrecht, Garantenpflicht

Sofern Sie den Veranstaltungsort anmieten, sind Sie auch für die Durchsetzung des Hausrechts verantwortlich. In der Praxis sieht dies so aus, dass Sie einem „Störer“ ein Hausverbot aussprechen und zum Verlassen der Veranstaltung auffordern können.

Zur Durchsetzung des Hausrechts kann der Einsatz körperlichen Zwangs rechtmäßig sein, sofern er die Grenzen der gebotenen Notwehr nicht überschreitet und die Beachtung der Verhältnismäßigkeit Anwendung findet. Sie sollten sich daher immer die Frage stellen, ob in bestimmten Fällen ein Hinzuziehen der Polizei nicht die bessere Lösung darstellt, als einen „Störer“ mit Gewalt zu entfernen.

Da Sie zivilrechtlich für aufkommende Schäden, die beispielsweise durch

- unsachgemäße Organisation,
- den nicht ordnungsgemäßen Zustand von Ausrüstung und Gegenständen,
- fahrlässiges Handeln des Personals,

verursacht werden, in Anspruch genommen werden können, empfehlen wir Ihnen den Abschluss einer anlassbezogenen Haftpflichtversicherung.

#### ⇒ Jugendschutz

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit, dürfen Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten (hierunter fallen z. B. auch die sog. Alcopops), an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren (z. B. Bier, Wein, Sekt usw.) weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

#### ☞ **Achtung:**

Nicht nur Verkauf und Abgabe, sondern auch die Gestattung des Verzehrs dieser Getränke unterliegt dem Verbot (z. B. mitgebrachte Alkoholika).

Beachten Sie, dass Sie während der gesamten Veranstaltung eine Kontrollpflicht haben! Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorge- oder erziehungsberechtigten Person, darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nicht und Jugendlichen ab sechzehn Jahren bis achtzehn Jahren längstens bis 24:00 Uhr gestattet werden.

Die einschränkenden Regelungen bei einem Aufenthalt in Gaststätten oder bei Tanzveranstaltungen gelten nicht in Begleitung einer personensorgeberechtigten (Eltern / Vormund) oder erziehungsbeauftragten Person (z. B. volljährige Geschwister oder Freunde / Jugendgruppenleiter / Trainer). Für Erziehungsbeauftragte gelten dabei folgende Regelungen:

- Erziehungsbeauftragte müssen ihre Berechtigung nachweisen.  
Die schriftliche Berechtigung muss:
  - veranstaltungsbezogen sein und
  - die Anschrift der Sorgeberechtigten mit Telefonnummer,
  - die Anschrift des Erziehungsbeauftragten und
  - den Namen und das Geburtsdatum des Kindes / Jugendlichen sowie
  - die Unterschrift des Sorgeberechtigten enthalten.

Eltern sollten die Begleitperson kennen und ihr vertrauen können. Die erziehungsbeauftragte Person muss ferner genügend erzieherische Kompetenz besitzen, um dem Kind, dem oder der Jugendlichen einerseits dem jeweiligen Alter entsprechende Freiräume zu gewähren und andererseits Grenzen setzen zu können (z. B. Alkoholkonsum / Rauchen).

Das Rauchen in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden, ebenso dürfen an diesen Personenkreis keine Tabakwaren abgegeben werden.

Sie haben die nach §§ 4-13 des Jugendschutzgesetzes für ihre Veranstaltung geltenden Vorschriften durch einen deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen (siehe Anlage).

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen können allerdings nur dann ihre Wirkung entfalten, wenn deren Einhaltung sichergestellt ist. Die Überwachung der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes ist deshalb eine wichtige und entscheidende Aufgabe.

## ⇒ **Lärm**

Gesetzliche Grenzwerte für den Geräuschpegel sind durch § 15 Arbeitsstättenverordnung auf 85 dB(A) festgelegt. Diese Regelung für Beschäftigte wirkt sich natürlich auch auf Besucher aus. Nach zahlreichen Veröffentlichungen des Umweltbundesamtes stellen Musikschallpegel unter 100 dB(A) einen Kompromiss zwischen Gesichtspunkten des präventiven Gehörschutzes und der Lust auf laute Musik dar, sofern die Betroffenen nicht auch anderen Schallquellen hoher Intensität ausgesetzt sind. Das Umweltbundesamt und die Bundesärztekammer haben sich daher für äquivalente Dauerschallpegel zwischen 90 – 95 dB(A) ausgesprochen. Es wird daher empfohlen, bei Jugendtanzveranstaltungen eine Lautstärkenbegrenzung von 90 – 95 dB(A) einzuhalten.

## 4. Ihre Rechte

### ⇒ **Vorläufige Festnahme durch Jedermann**

Nach § 127 StPO hat Jedermann das Recht zur vorläufigen Festnahme eines anderen, wenn dieser auf frischer Tat (z. B. Sachbeschädigung, Körperverletzung, Diebstahl) betroffen oder verfolgt wird und ferner der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann.

Achtung:

Eine Verpflichtung zur vorläufigen Festnahme ergibt sich daraus nicht. Festnahme bedeutet dabei, dass der Verdächtige festgehalten und damit verhindert wird, dass er sich entfernt. Die Anwendung körperlicher Gewalt bei der Festnahme - etwa das „feste Zupacken“ - wird für zulässig erachtet.

### ⇒ **Notwehr / Nothilfe (§ 32 StGB / § 227 BGB)**

Wer in Notwehr / Nothilfe handelt, führt eine Handlung zu seiner oder der Verteidigung eines Dritten durch; dabei muss die Handlung erforderlich, geeignet und geboten sein, um den Angriff zu beenden.

Achtung:

Die Notwehrhandlung darf sich nur gegen den Angreifer richten, nicht gegen die Rechtsgüter Dritter. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz muss besondere Beachtung finden.

### ⇒ **Selbsthilfe § 229 BGB**

Das Recht zur Selbsthilfe hat nur geringe praktische Bedeutung, da die Voraussetzungen der Vorschrift sehr eng gefasst sind: Sie betrifft nur Fälle, in denen zivilrechtliche Ansprüche gefährdet sind und staatliche Hilfe (Polizei) nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

Beispiel:

Hält eine Bedienung einen Gast, der das Lokal / die Verkaufsstelle ohne Bezahlung verlassen will, zurück, um seine Personalien festzustellen, so handelt sie in Ausübung eines Selbsthilferechts. Dem Gast steht gegenüber dem Festhalten durch die Bedienung kein Notwehrrecht zu.

### ⇒ **Einsatz von eigenem oder fremdem Sicherheitspersonal**

Eigene und private Sicherheitskräfte haben keinerlei Hoheitsrechte wie sie der Polizei zustehen. Sie dürfen ausschließlich privatrechtlich tätig werden. Prinzipiell stehen solchen Sicherheitskräften nur die sogenannten „Not- und Jedermannrechte“ zu (siehe oben). Wird eigenes Sicherheits- und Ordnungspersonal eingesetzt, sollten Sie sich vorab über die Möglichkeiten und Grenzen des Einschreitens bei Störungen informieren.



## 5. Wichtige praktische Tipps

### ⇒ Einlasskontrolle

- Machen Sie bereits beim Einlass von Ihrem Hausrecht Gebrauch und achten Sie grundsätzlich auf folgende Punkte:
  - erkennbar betrunkenen Personen den Zutritt verweigern,
  - mitgebrachte alkoholische Getränke abnehmen,
  - mitgebrachte Gegenstände wie Flaschen, Dosen oder sonstige Gegenstände, die sich zur Verletzung von Personen eignen können, abnehmen.
- Der Eingangsbereich sollte als Durchgangsschleuse gestaltet sein. Durch das „rituelle Betreten“ des Festes werden Ihre Besucher zu teilnehmenden Gästen und akzeptieren die Spielregeln. Auf diese Weise können Sie auch kontrollieren, wer Einlass erhält. Die „Schleuse“ sollte ausreichend bemessen sein, um ein Gedränge zu vermeiden und eine angemessene Einlasskontrolle zu ermöglichen. Vermeiden Sie „Schlupflöcher“ an anderer Stelle. Achten Sie aber darauf, dass Sie hierdurch die Notausgänge dieser Bereiche nicht beeinträchtigen.
- Weisen Sie mit einem Schild im Eingangsbereich auf die Altersbeschränkung nach dem Jugendschutzgesetz hin (z. B. Stoppschild, darunter „Zutritt ab 16 Jahre“).
- Berücksichtigen Sie bei Ihrer Arbeitseinteilung, dass „reiferes“ Kontrollpersonal mehr Autorität hat.
- Taxieren Sie jede Person altersmäßig - im Zweifelsfall fordern sie einen Altersnachweis (Pass, Personalausweis – kein Schülerschein). Ausweise von Personen unter 18 Jahren können freiwillig hinterlegt werden, ansonsten sollte ihnen kein Eintritt gewährt werden. Dies sichert die Übersicht über anwesende minderjährige Personen.
- Stellen Sie auch sicher, dass die spätere Ausgabe der Ausweise zügig erfolgen kann (z. B. alphabetisch sortieren).
- Eine offensichtliche Alterskennzeichnung der Besucher (wer ist unter 16 Jahre / wer ist unter 18 Jahre) durch fälschungssichere Plastikarmbänder in verschiedenen Farben erleichtert die Einlasskontrolle, die spätere Alterskontrolle und die Alkoholabgabe.
- Vernachlässigen Sie auch bei Andrang die Einlasskontrolle nicht.
- Beachten Sie die für den Veranstaltungsort zugelassene maximale Besucherzahl (z. B. Ausgabe von nummerierten Eintrittskarten zur Ermittlung der Besucherzahl).
- Personen, die den Veranstaltungsort verlassen, sollten bei ihrer Rückkehr erneut überprüft werden.
- Achten Sie darauf, dass Flaschen und Gläser nicht mit nach draußen genommen werden.
- Führen Sie Einlasskontrollen bis zum Veranstaltungsende, auch nach Kassenschluss, durch.

### ⇒ **Ende des Anwesenheitsrechts Minderjähriger**

- Es empfiehlt sich, rechtzeitig vor dem jeweiligen Zeitpunkt unter Nennung der Altersgruppe, eine Durchsage mit der Aufforderung zum Verlassen der Veranstaltung und der Ankündigung von Kontrollen durchzuführen.
- Es kann hilfreich sein, die Beleuchtung auf normale Helligkeit zu drehen.
- Unterbrechen Sie das Musikprogramm, legen Sie eine Pause ein und wiederholen Sie Ihre Durchsage.
- Verantwortliche sollten während der Pause zu jung wirkende Anwesende überprüfen und nötigenfalls auffordern, den Veranstaltungsort zu verlassen; dabei haben sich Plastikarmbänder ebenso bewährt wie die Prüfung, ob hinterlegte Ausweise abgeholt wurden.
- Führen Sie auch danach Alterskontrollen bis zum Veranstaltungsende durch.

### ⇒ **Innenschutz / Außenschutz**

- Regelmäßige Überprüfungen innerhalb und außerhalb des Veranstaltungsorts durch Ordner können dazu beitragen, die Ordnung aufrecht zu erhalten und Störungen durch Lärm, Beschädigungen an Inventar und geparkten Fahrzeugen zu verhindern.
- Ordner sollten eindeutig als solche erkennbar sein (Armbinde mit Aufschrift, gesondertes T-Shirt o. ä.).
- Regelmäßige Kontrollen helfen auch beim Eindämmen des Genusses von mitgebrachten alkoholischen Getränken.

### ⇒ **Ausschank und Abgabe von Alkohol / Zigaretten**

- Geben Sie keine Zigaretten an Personen unter 18 Jahren ab und dulden Sie auch das Rauchen durch solche Personen nicht.
- Bieten Sie mindestens ein „attraktives“ alkoholfreies Getränk nicht teurer an als das billigste alkoholische Getränk. Hierzu sind Sie übrigens gesetzlich verpflichtet.
- Machen Sie mit bei „BOB“, einer Kampagne gegen Alkohol am Steuer. „BOB“ ist die Person einer Gruppe, die die Verantwortung fürs Fahren übernimmt. Sie trinkt keinen Alkohol und bringt sich und ihre Mitfahrer sicher nach Hause. Wenn Sie teilnehmen, erhält „BOB“ dafür ein Getränk gratis von Ihnen. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Polizeistation in Bad Vilbel.
- Achten Sie beim Barbetrieb streng auf die Altersbeschränkungen (Plastikarmbänder können helfen / evtl. zusätzliche Zugangskontrolle zur Bar) und auch darauf, dass Jugendliche über 18 Jahren stellvertretend keine alkoholischen Getränke für ihre minderjährigen Freunde erwerben.
- Geben Sie keine „Großgebilde“ ab (z. B. „Sangria in Eimern“, „Eimer Bier“ oder flaschenweise Wodka oder Cognac).
- Schenken Sie keinen Alkohol an erkennbar Betrunkene aus. Dieses Verbot gilt auch für Erwachsene.

- Gewähren Sie Betrunkenen keinen Zutritt beziehungsweise verweisen Sie sie des Veranstaltungsortes (beachte jedoch bei Hilflosigkeit: Verantwortlichkeit des Veranstalters).

#### ⇒ **Vorsorge für Notsituationen**

- Kontrollieren Sie, ob ausreichend Notausgänge vorhanden sind. Notausgänge müssen frei bleiben (nicht durch Möbel etc. zustellen, abschließen, usw.).
- Stellen Sie die ungehinderte Zufahrt für Einsatzfahrzeuge (Feuerwehr, Notarzt) sicher (evtl. absperren),
- beachten Sie aber, dass für Absperrungen im öffentlichen Bereich eine gesonderte Genehmigung der Stadt Bad Vilbel (Straßenverkehrsbehörde) notwendig ist.
- Organisieren Sie einen Bereitschaftsdienst der Feuerwehr und eines Rettungsdienstes (z. B. Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiter Samariter Bund, Malteser Hilfsdienst oder Johanniter Unfallhilfe).
- Halten Sie ein Telefon für Notrufe bereit. Bringen Sie dort auch die wichtigsten Notrufnummern an: Rettungsleitstelle / Feuerwehr 112; Polizei 110; Giftnotruf Mainz 06131 19240.

## **6. Beratungsangebot**

Für weitere Fragen und Auskünfte stehen Ihnen die Stadtverwaltung und die Polizeistation Bad Vilbel zur Verfügung.

Stadt Bad Vilbel Tel.: 06101 602-0

Polizeistation Bad Vilbel Tel.: 06101 5460-0

Informationen zu feuerpolizeilichen Fragen erhalten sie unter der Rufnummer 06101 5466-0 von Ihrer Feuerwehr.

Fragen zur Abgabe von Nahrungsmitteln beantwortet der Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung beim Landrat des Wetteraukreises unter der Telefonnummer 06031 83-2401.

## 7. Wichtige Begriffe

- Kinder im Sinne des Jugendschutzgesetzes sind alle Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind.
- Jugendliche sind alle Personen, die bereits 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.
- Personensorgeberechtigte sind die Eltern oder, in Ausnahmefällen, ein vom Familiengericht bestellter Vormund. Die Personensorge umfasst das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen, seinen Aufenthalt und seinen Umgang zu bestimmen.
- Erziehungsbeauftragt ist jede Person über 18 Jahren, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten Erziehungsaufgaben wahrnimmt (z. B. Verwandte, Ausbilder/innen, Jugendleiter/innen, Erzieher/innen).
- Das Jugendschutzgesetz gilt nur in der Öffentlichkeit. „Ein Fest ist öffentlich, wenn jedermann Zutritt hat. Keine Öffentlichkeit in diesem Sinne besteht bei einer „geschlossenen“ Veranstaltung, die ausschließlich(!) namentlich geladenen Gästen, Mitgliedern eines Vereins oder den Schülern einer Jahrgangsstufe offen steht. Sobald aber auch z. B. Freunde mitgebracht werden können, ist das Fest wieder öffentlich.“ (Feste feiern und Jugendschutz, Hrsg. Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz)
- Gaststätten sind alle öffentlichen Verkaufsstellen, an denen gewerbsmäßig Getränke oder Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden und der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist. Hierzu gehören auch Vereins- und Sportgaststätten, Bierzelte und Imbissstuben sowie andere nur vorübergehend eingerichtete Verkaufsstätten für Getränke und Speisen (z. B. Bewirtung anlässlich einer Vereinsveranstaltung).
- Träger der freien Jugendhilfe sind:
  - Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie auf Bundesebene zusammen geschlossene Verbände der freien Wohlfahrtspflege.
  - Kreisangehörige Städte und Gemeinden, die nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, können für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen (z. B. kommunale Jugendarbeit, Jugendpflege). In Abstimmung mit dem Kreisjugendamt können Veranstaltungen in diesem Bereich als Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe eingestuft werden.

## **8. Ratschläge zum Verhalten in Gefahrensituationen**

### **1. Vorbereiten!**

Bereiten Sie sich auf mögliche Gefahrensituationen vor: spielen Sie Situationen alleine und im Gespräch mit anderen durch. Werden Sie sich grundsätzlich darüber klar, zu welchem persönlichen Risiko Sie bereit sind. Es ist besser, die Polizei zu verständigen, als gar nichts zu tun.

### **2. Ruhig bleiben!**

Ruhiges, sicheres, selbstbewusstes Auftreten; Panik und Hektik vermeiden und möglichst keine hastigen Bewegungen machen, die reflexartige Reaktionen herausfordern können. Wenn ich ruhig wirke, bin ich sicherer in meinen Handlungen und wirke meist auch auf andere beruhigend.

### **3. Aktiv werden!**

Wichtig ist, sich von der Angst nicht lähmen zu lassen. Wenig zu tun ist besser, als über große Heldentaten nachzudenken. Zeigen Sie, dass Sie bereit sind, nach Ihren Möglichkeiten einzugreifen. Ein einziger Schritt, ein kurzes Ansprechen, jede Aktion verändert die Situation und kann andere dazu anregen, ihrerseits einzugreifen.

### **4. Verlassen Sie die Ihnen zugewiesene Opferrolle!**

Wenn Sie angegriffen werden: Verhalten Sie sich nicht unterwürfig. Seien Sie sich über Ihre Prioritäten im Klaren und zeigen Sie deutlich, was Sie wollen.

### **5. Halten Sie Kontakt zum Angreifer!**

Stellen Sie Blickkontakt her und versuchen Sie, Kommunikation herzustellen bzw. aufrechtzuerhalten.

### **6. Reden und Zuhören!**

Teilen Sie das Offensichtliche mit, sprechen Sie ruhig, laut und deutlich. Hören Sie zu, was ihr Gegner bzw. Angreifer sagt. Aus seinen Antworten, können Sie Ihre nächsten Schritte ableiten. Vermeiden Sie, Ihren Gegner zu „duzen“.

### **7. Nicht drohen oder beleidigen!**

Machen Sie keine geringschätzigen Äußerungen über den Angreifer. Versuchen Sie nicht, ihn einzuschüchtern, ihm zu drohen oder Angst zu machen. Kritisieren Sie sein Verhalten, aber werten Sie ihn persönlich nicht ab.

### **8. Holen Sie Hilfe!**

Sprechen Sie nicht eine anonyme Masse an, sondern einzelne Personen. Dies gilt sowohl für Opfer als auch für Zuschauer. Einzelne Personen sind bereit zu helfen, wenn jemand den ersten Schritt macht oder sie persönlich anspricht.

### **9. Tun Sie das Unerwartete!**

Fallen Sie aus der Rolle, seien Sie kreativ und nutzen Sie den Überraschungseffekt zu Ihrem Vorteil aus.

### **10. Vermeiden Sie möglichst jeden Körperkontakt!**

Wenn Sie jemandem zu Hilfe kommen, vermeiden Sie möglichst, den Angreifer anzufassen, es sei denn, Sie sind in der Überzahl, so dass Sie jemanden beruhigend festhalten können. Körperkontakt ist in der Regel eine Grenzüberschreitung, die zu

weiteren Aggressionen führt. Wenn nötig, nehmen Sie lieber direkten Kontakt zum Opfer auf.

### **11. Erste Hilfe**

Leisten Sie auf jeden Fall Erste Hilfe, wenn sich jemand in Not oder Gefahr befindet oder hilflos ist. Hierzu sind Sie übrigens nach den gesetzlichen Vorschriften verpflichtet. Bei der Ausübung der Ersten Hilfe müssen Sie sich natürlich nicht selbst in Gefahr bringen, aber es ist Ihnen durchaus zuzumuten, z. B. den Rettungsdienst zu holen, die Polizei zu informieren oder aber auch „Erste Hilfe“ zu leisten. Informieren Sie sich und frischen Sie Ihre Kenntnisse, aber evtl. auch die Ihrer Mitarbeiter, immer wieder auf und bringen Sie sich dadurch auf den neusten Stand. Auch Sie sind sicher froh, wenn Ihnen jemand hilft, sofern Sie sich in einer hilflosen Situation befinden sollten. Rechtzeitiges Eingreifen kann so in vielen Fällen Leben retten.

© Institut für Friedenspädagogik Tübingen

### **Notizen**

## **Anlage 1: Ansprechpartner - Kontaktdaten**

### ***Stadt Bad Vilbel, Am Sonnenplatz 1, 61118 Bad Vilbel***

Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung  
Telefon: 06101 602-261 oder -262

Fachdienst Gewerbe und Markt  
Telefon: 06101 602-255 oder -256

Fachdienst Straßenverkehrsbehörde  
Telefon: 06101 602-253 oder -254

Fachdienst Bürgerbüro  
Telefon: 06101 602-444

Fachdienst Brand-, Katastrophen- und  
Zivilschutz  
Am Sportfeld 6  
61118 Bad Vilbel  
Telefon: 06101 5466-0

### ***Polizei***

Polizeistation Bad Vilbel  
Riedweg 1  
61118 Bad Vilbel  
Telefon: 06101 5460-0

### ***Finanzämter***

Friedberg  
Leonhardstraße 10-12  
61169 Friedberg  
Telefon: 06031 49-0

Frankfurt am Main III  
-Lotteriestelle-  
Gutleutstraße 120  
60327 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 2545-03

### ***Veterinäramt***

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises  
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittel-  
überwachung  
Ockstädter Straße 3-5  
61169 Friedberg  
Telefon: 06031 83-2401

### ***GEMA***

Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und  
mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)  
Keithstraße 7  
10787 Berlin  
Telefon: 030 58858999

### ***Beratungsstellen***

Suchthilfe und Suchtprävention  
Bad Vilbel und Karben  
Friedberger Straße 84  
61118 Bad Vilbel  
Telefon: 06101 83459

Kommunale Prävention  
-Geschäftsstelle-  
Am Sonnenplatz 1  
61118 Bad Vilbel  
Telefon: 06101 602-312

## Anlage 2: Checkliste – Veranstaltung & Jugendschutz

<b>Was ist bereits geklärt?</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
<b>Wurde das Gaststättengewerbe angezeigt?</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Wurde ein Hauptverantwortlicher benannt? Telefonische Erreichbarkeit mitteilen!</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Sind der Hauptverantwortliche und das Personal ausreichend über Jugendschutzbestimmungen und Gaststättenrecht und sonst wichtige Bestimmungen informiert?</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Sind alle behördlichen oder vertraglichen Auflagen erfüllt?</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Wurde bei der Werbung deutlich gemacht?</b>		
○ Beginn und Ende der Veranstaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
○ Altersgrenzen / Ausweiskontrolle	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
○ Keine Werbung / Slogans, die zum Alkoholkonsum auffordern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Gibt es Ordner?</b>		
○ In ausreichender Anzahl? (Empfehlung 2 pro 100 Besucher)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
○ Mit deutlicher Kennzeichnung (T-Shirt, Armbinde mit Aufschrift, o. ä.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Gibt es Regelungen für den Einlass?</b>		
○ Getrennte Kasse und Einlasskontrolle	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
○ „Eingangsschleuse“ mit Zählung der Besucher (z. B. mechanische Handzähler)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
○ Deutlich sichtbare Hinweise zur Altersgrenze	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
○ Räumlich getrennter Ein- und Ausgang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
○ Gut geschultes Personal (Jugendschutzgesetz, Erziehungsbeauftragung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
○ Kontrolle nach mitgebrachten Alkoholika und unerlaubten Gegenständen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
○ Verbot für betrunkene Personen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
○ Kontrolle des Alters	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
○ Alterskennzeichnung der Besucher (z. B. durch verschieden farbige Plastikarmbänder)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
○ Vorsorge gegen Überfüllung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
○ Ungültig machen von Eintrittskarten (Besucheranzahl)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Gibt es während der Veranstaltung Außenkontrollen?</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Gibt es gekennzeichnete Notausgänge?</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Sind die Notausgänge funktionstüchtig und nicht durch Hindernisse verstellt?</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Werden alkoholfreie Getränke günstiger ausgeschenkt? Günstiges Jugendgetränk?</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Anwesenheitskontrolle um 22:00 Uhr bzw. 24:00 Uhr über eine</b>		
○ Durchsage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
○ Licht anschalten und Pause bei Musik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Wurde Kontakt zur örtlichen Polizeistation (06101 5460-0) aufgenommen?</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Ist die Zufahrt für Einsatzfahrzeuge gewährleistet?</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Gibt es ein Notfalltelefon?</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Sind die Bereitschaftsdienste organisiert?</b>		
○ Feuerwehr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
○ DRK oder sonstige Rettungsorganisation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



# Anlage 3: Übersichtliche Darstellung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes (JuSchG)



Die Vorschriften der §§ 2 bis 14 gelten nicht für verheiratete Jugendliche

Auszug: **Abschnitt 2: Jugendschutz in der Öffentlichkeit** **Abschnitt 3: Jugendschutz im Bereich der Medien**

Geschützte Altersgruppe	Gefährdete Bereiche	Kinder		Jugendliche				Ausnahmsweise erlaubt
		unter 14 Jahre	ohne   in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person	ab 14 unter 16 Jahre	ohne   in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person	ab 16 unter 18 Jahre	ohne   in	
§ 4 Abs. 1+2	Aufenthalt in Gaststätten					bis 24 Uhr		<ul style="list-style-type: none"> <li>in der Zeit zwischen 5 und 23 Uhr, um eine Mahlzeit oder ein Getränk einzunehmen (§ 4 Abs. 1).</li> <li>Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen (§ 4 Abs. 4).</li> </ul>
§ 4 Abs. 3	Aufenthalt in Nachtbars und Nachtclubs							
§ 5 Abs. 1	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen z. B. Disco					bis 24 Uhr		Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen (§ 5 Abs. 3).
§ 5 Abs. 2	Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe oder bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumpflege	bis 22 Uhr		bis 24 Uhr		bis 24 Uhr		
§ 6	Anwesenheit in Spielhallen; Teilnahme an Glücksspielen							bei Volks- und Schützenfesten, Jahrmärkten u. ä.; sofern Gewinne nur in Waren von geringem Wert bestehen (§ 6 Abs. 2).
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben							Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten							
§ 9 Abs. 1,1	Abgabe und Verzehr brantweinhaltinger Getränke (auch alkoholische Mixgetränke oder überwiegend brantweinhaltinge Lebensmittel)							
§ 9 Abs. 1,2	Abgabe und Verzehr anderer alkoholischer Getränke z.B. Bier, Wein u. ä.							in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern / Vormund) (§ 9 Abs. 2).
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren							
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen nur nach Freigabekennzeichnung: ohne Altersbeschränkung /ab 6 / 12 / 16 J.	ab 6 Jahre bis 20 Uhr		bis 22 Uhr		bis 24 Uhr		<ul style="list-style-type: none"> <li>Filme, die mit "Info-" o. "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind (§ 11 Abs. 1).</li> <li>bei Filmen, "ab 12 J." Anwesenheit ab 6 J. in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern/Vormund) (§ 11 Abs. 2).</li> </ul>
§ 12	Abgabe von Datenträgern mit Filmen oder Spielen nur nach Freigabekennzeichnung: ohne Altersbeschränkung /ab 6 / 12 / 16 J.							Datenträger, die mit "Info-" o. "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind (§ 12 Abs. 1).
§ 13	Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach Freigabekennzeichnung: ohne Altersbeschränkung /ab 6 / 12 / 16 J.							Bildschirmspielgeräte, die mit "Info-" o. "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind (§ 13 Abs. 1).

**Hinweis:** Die erziehungsbeauftragte Person ist **nicht** verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie trägt bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

# Anlage 4: Auszug aus dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) §§ 4 bis 10

vom 23. Juli 2002 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. März 2016

## Abschnitt 2 Jugendschutz in der Öffentlichkeit

### § 4 Gaststätten

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

### § 5 Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

### § 6 Spielhallen, Glücksspiele

(1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

### § 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

### § 8 Jugendgefährdende Orte

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person

1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,
2. der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsberechtigte Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

### § 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

### § 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können.

# Anlage 5: Auszug aus dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) §§ 11 bis 13

vom 23. Juli 2002 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. März 2016

## Abschnitt 3 Jugendschutz im Bereich der Medien, Unterabschnitt 1 Trägermedien

### § 11 Filmveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind.

(3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden

1. Kindern unter sechs Jahren,
2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,
3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.

(5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nur nach 18 Uhr vorgeführt werden.

### § 12 Bildträger mit Filmen oder Spielen

(1) Bespielte Videokassetten und andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger) dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.

(2) Auf die Kennzeichnungen nach Absatz 1 ist auf dem Bildträger und der Hülle mit einem deutlich sichtbaren Zeichen hinzuweisen. Das Zeichen ist auf der Frontseite der Hülle links unten auf einer Fläche von mindestens 1.200 Quadratmillimetern und dem Bildträger auf einer Fläche von mindestens 250 Quadratmillimetern anzubringen. Die oberste Landesbehörde kann

1. Näheres über Inhalt, Größe, Form, Farbe und Anbringung der Zeichen anordnen und
2. Ausnahmen für die Anbringung auf dem Bildträger oder der Hülle genehmigen.

Anbieter von Telemedien, die Filme, Film- und Spielprogramme verbreiten, müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot deutlich hinweisen.

(3) Bildträger, die nicht oder mit "Keine Jugendfreigabe" nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 oder nach § 14 Abs. 7 vom Anbieter gekennzeichnet sind, dürfen

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.

(4) Automaten zur Abgabe bespielter Bildträger dürfen

1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren

nur aufgestellt werden, wenn ausschließlich nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 gekennzeichnete Bildträger angeboten werden und durch technische Vorkehrungen gesichert ist, dass sie von Kindern und Jugendlichen, für deren Altersgruppe ihre Programme nicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 freigegeben sind, nicht bedient werden können.

(5) Bildträger, die Auszüge von Film- und Spielprogrammen enthalten, dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 3 im Verbund mit periodischen Druckschriften nur vertrieben werden, wenn sie mit einem Hinweis des Anbieters versehen sind, der deutlich macht, dass eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle festgestellt hat, dass diese Auszüge keine Jugendbeeinträchtigungen enthalten. Der Hinweis ist sowohl auf der periodischen Druckschrift als auch auf dem Bildträger vor dem Vertrieb mit einem deutlich sichtbaren Zeichen anzubringen. Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend. Die Berechtigung nach Satz 1 kann die oberste Landesbehörde für einzelne Anbieter ausschließen.

### § 13 Bildschirmspielgeräte

(1) Das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur gestattet werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.

(2) Elektronische Bildschirmspielgeräte dürfen

3. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
4. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
5. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren

nur aufgestellt werden, wenn ihre Programme für Kinder ab sechs Jahren freigegeben und gekennzeichnet oder nach § 14 Abs. 7 mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.

(3) Auf das Anbringen der Kennzeichnungen auf Bildschirmspielgeräten findet § 12 Abs. 2 Satz 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

# Erziehungsbeauftragung gemäß Jugendschutzgesetz § 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG

## I. Personensorgeberechtigte / Eltern

Name, Vorname:	
telefonische Erreichbarkeit am Abend der Veranstaltung unter:	
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer):	
Ich bin ausdrücklich damit einverstanden, dass mein Kind die unten aufgeführte Veranstaltung besucht. Für eventuelle Rückfragen bin ich unter genannter Telefonnummer zu erreichen. Zudem verpflichte ich mich, mein Kind im Bedarfsfall von der Veranstaltung abzuholen.	
Ort, Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte/ Eltern

## II. Mein Kind

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
wird für die Dauer des Aufenthalts bei folgender Veranstaltung:	
am (Datum):	Veranstaltungsort:
von folgender erziehungsbeauftragten Person gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes begleitet:	

## III. Erziehungsbeauftragte Person

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
telefonisch erreichbar unter:	
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer):	
Ich bin bereit die Aufsichtspflicht für die in der Erklärung genannte minderjährige Person während des gesamten Aufenthalts bei der Veranstaltung wahrzunehmen. Ich bin mir der übernommenen Verantwortung bewusst und weiß, dass ich bei Verletzung der Aufsichtspflicht haftbar gemacht werden kann.	
Ort, Datum	Unterschrift erziehungsbeauftragte Person

# Jugendschutz durch Erziehungsbeauftragung

Liebe Eltern und Personensorgeberechtigten,

das Jugendschutzgesetz (JuSchG) bietet Ihnen die Möglichkeit, eine erziehungsbeauftragte Person zu benennen, die Kinder und Jugendliche zu Veranstaltungen begleitet. Immer wenn es nach dem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, ist die Berechtigung auf Verlangen vorzuweisen.

Wir empfehlen Ihnen, das vorstehende Formular zu verwenden, auf dem alle wichtigen Informationen sorgfältig eingetragen werden müssen. Unvollständig ausgefüllte Formulare werden vom Veranstalter nicht anerkannt.

Die/der Erziehungsbeauftragte übernimmt mit Ihrem Einverständnis die Verantwortung für Ihr Kind. Hierzu zählt auch die Aufsichtspflicht. Überzeugen Sie sich vorher, ob sie/er über genügend erzieherische Kompetenz verfügt, Ihrem Kind Grenzen aufzeigen zu können.

- Die/der Erziehungsbeauftragte muss volljährig sein! Sie/er sollte sich gegenüber dem Kontrollpersonal ausweisen können.
- Sie/er sollte über die nötige Reife verfügen, Ihrem Kind verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung bieten zu können.
- Es versteht sich von selbst, dass die/der Erziehungsbeauftragte während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen stehen darf! Sie/er sollte über die Regelungen des Jugendschutzgesetzes informiert sein (z. B. kein Alkoholkonsum unter 16 Jahren, Rauchverbot unter 18 Jahren, bis 18 Jahre dürfen keine brantweinhaltenen Getränke wie z. B. Rum oder Wodka oder auch brantweinhaltenen Mixgetränke konsumiert werden).
- Wenn Ihr Kind abendliche Veranstaltungen besucht, sorgen Sie vorab schon für einen sicheren Nachhauseweg!

Das Ausfüllen des vorstehenden Formulars wird Ihrem Kind beim Besuch von Veranstaltungen helfen, dem Veranstalter, der Polizei oder anderen Aufsichtspersonen zu beweisen, dass Sie als Eltern mit der Anwesenheit Ihres Kindes einverstanden sind.

## Beispiele für Veranstaltungen, bei denen ein Elternteil/ eine Erziehungsbeauftragung notwendig ist:

JuSchG	unter 14 Jahre	unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
Aufenthalt in Gaststätten (§ 4)	X	X	X, nach 24 Uhr
Kinobesuch (§11)	X, nach 20 Uhr	X, nach 22 Uhr	X, nach 24 Uhr
Öffentliche Tanzveranstaltungen, z. B. Disco (§ 5 Abs. 1)	X	X	X, nach 24 Uhr
Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe (§ 5 Abs. 2)	X, nach 22 Uhr	X, nach 24 Uhr	X, nach 24 Uhr

### Auszüge aus dem Jugendschutzgesetz:

#### § 1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut. ...

#### § 2 Prüfungs- und Nachweispflicht

- (1) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.
- (2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

#### § 3 Bekanntmachung der Vorschriften

- (1) Veranstalter und Gewerbetreibende haben die nach den §§ 4 bis 13 für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften sowie bei öffentlichen Filmveranstaltungen die Alterseinstufung von Filmen oder die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen. ...

#### § 4 Gaststätten

- (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden. ...

#### § 5 Tanzveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient. ...

#### § 9 Alkoholische Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
  1. Branntwein, branntweinhaltenen Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
  2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- (2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden. ...

#### § 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden. ...

#### § 11 Filmveranstaltungen

- ... (3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden
  1. Kindern unter sechs Jahren,
  2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,
  3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
  4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist. ...